

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2023

Nr. 2023/1742

KR.Nr. AD 0192/2023 (VWD)

Dringlicher Auftrag Markus Ammann (SP, Olten): Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn einer umfassenden Analyse unterziehen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu veranlassen, dass die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) einer unternehmerischen Gesamtanalyse unterzogen wird. Verlangt wird eine umfassende Business- und Prozessanalyse, welche insbesondere auch klare Lösungsvorschläge für eine optimale, effiziente Organisation, eine gezielte Kundenorientierung und ein verantwortungsvolles Qualitätsmanagement liefert.

2. Begründung (Vorstosstext)

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn kommt nicht aus den Schlagzeilen. Seit mehr als zwei Jahre existierende Probleme werden von Seiten der Verantwortlichen immer wieder verharmlost oder es wird beschwichtigt. Zahlen und Fakten sprechen aber eine andere Sprache. Gemäss neusten Informationen warten aktuell wieder Hunderte von Personen länger als drei Monate auf einen Entscheid betreffend der Auszahlung ihrer Ergänzungsleistungen.

Zur Erinnerung: Bereits vor acht Jahren wurden dieselben Probleme diskutiert. So wie es heute aussieht, wurden diese nicht grundlegend aufgearbeitet.

Neben personellen Mängeln scheinen auch die Prozesse und Abläufe innerhalb der AKSO weiterhin reformbedürftig. Eine Gesamtanalyse soll Mängel, Optimierungsbedarf und Lösungsvorschläge aufzeigen, damit zukünftig solche Entwicklungen verhindert werden können.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 13. September 2023 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Wie wir bereits in unserer Antwort auf die Interpellation Karin Kälin, Kr. Nr. I 0101/2022 (RRB Nr. 2022/1289) festgehalten haben, sind sich die zuständigen Stellen der AKSO der Probleme sehr bewusst und arbeiten seit August 2021 gezielt mit umfassenden Massnahmen daran, die Pendenzensituation zu verbessern.

Durch die seit 2019 geplante Umstellung der IT konnten während rund drei Wochen keine Gesuche bearbeitet werden und mit dem neuen System kann die volle Produktivität nur sukzessive erreicht werden. Dies hat zusammen mit der angespannten personellen Situation zu einem weiteren Ansteigen der Pendenzen geführt.

In der Durchführung der ersten Säule bestanden und bestehen wie in den übrigen Geschäftsbereichen der AKSO hingegen keine derartigen Probleme. Die gesetzlichen Fristen konnten und können hier trotz der IT-Umstellung eingehalten werden.

Hinsichtlich der im dringlichen Auftrag geforderten unternehmerischen Gesamtanalyse bei der AKSO gilt es bezüglich der Aufsichtskompetenzen des Kantons Folgendes festzuhalten:

Die Ergänzungsleistung (EL) ist eine vom Kanton an die Ausgleichskasse übertragene Aufgabe. Sie wird damit durch die Ausgleichskasse durchgeführt. Diese Übertragung muss vom Bundesamt für Sozialversicherung genehmigt werden.

Will ein Kanton Aufgaben an die Ausgleichskasse übertragen, muss er gemäss Art. 61 AHVG in einem kantonalen Erlass Bestimmungen über die interne Kassenorganisation erlassen und u. a. die administrative Aufsicht und die Aufgaben und Befugnisse des Kassenleiters regeln. Der Kanton Solothurn hat hierzu im Sozialgesetz (SG; BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 eine Aufsichtskommission im Sinne der Bundesvorgaben geschaffen und dieser Aufgaben zugeteilt. Diese Aufsichtskommission wird im Kanton Solothurn als Verwaltungsrat bezeichnet.

Wenn ein Kanton eine Aufgabe an die Ausgleichskasse überträgt, kann er bei der Durchführung nicht mitreden und insbesondere keine Investitionsentscheide treffen. Dies ist Sache der Ausgleichskasse und ihrer Gremien. Die Aufsicht über die Durchführung der 1. Säule und der EL obliegt dem BSV.

Auch die Aufsicht über die materielle Rechtsanwendung liegt in diesem Fall ausschliesslich beim BSV. Die Revisionen finden gemäss Art. 68 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und Art. 28 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) ausschliesslich durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse statt. Das BSV kann zusätzliche Prüfungen selber durchführen oder anordnen. Das Bundesrecht räumt diese Kompetenz keiner weiteren Behörde ein. Auch hier gaben diese Überprüfungen in den letzten Jahren zu keinerlei Beanstandungen oder Bemerkungen in den Revisionsberichten Anlass.

Die Organisation und die Definition der Prozesse der AKSO erfolgt denn auch in sämtlichen Bereichen nach den Vorgaben des BSV und werden auch regelmässig von der Revisionsstelle und dem BSV überprüft. Die Prozesse der AKSO sind genau definiert und auf die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton abgestützt und in der Applikation der AKSO abgebildet. Die Prozesse werden jährlich im Rahmen der Revision geprüft und mit den effektiven Arbeitsabläufen verglichen. In den letzten Jahren gaben diese Überprüfungen zu keinerlei Beanstandungen oder Bemerkungen in den Revisionsberichten Anlass. Die Prozessabläufe sind weder willkürlich noch intransparent.

Bereits 2016 nach der Bereinigung damaligen Pendantsituation hat der Verwaltungsrat im Rahmen seiner eingeschränkten Aufsichtskompetenz eine eingehende Überprüfung der Prozesse in der Abteilung EL durch eine externe Firma durchführen lassen.

In den Folgejahren 2017 bis erstes Quartal 2021 hatte die AKSO keine Rückstände bei der Bearbeitung der EL-Pendenzen. Es gab auch keine Reklamationen hinsichtlich der Bearbeitungszeit. Erst ab dem zweiten Quartal 2021 ist eine stetige Zunahme der pendenten EL-Anmeldungen festzustellen. Diese haben sich ab Januar 2022 bis August 2022 von 465 Fällen auf 803 Fälle gesteigert. Für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von drei Monaten wurde ab Mitte 2022 vom VR die monatliche Zahl der pendenten Gesuche, welche älter als drei Monate sind, verlangt. Von einem Höchststand von 192 Gesuchen per 31. Mai 2022 konnte diese Zahl bis 30. September 2022 auf 109 reduziert werden. Nach einem erneuten Anstieg auf 190 bis Ende 2022 konnte dank den vom VR ergriffenen Massnahmen die Zahl der Gesuche, welche seit mehr als drei Monaten pendent waren, bis 30. April 2023 wieder auf 160 gesenkt werden. Bis Ende

August 2023 hat sich die Zahl dieser kritischen Gesuche mehr als verdoppelt und liegt per 31. August 2023 bei 427.

Die Ursachen dieses mehrmaligen Pendenzenanstiegs ab dem zweiten Quartal 2021 gilt es nun genauer zu analysieren. Aus diesem Grund hat die GPK eine Sonderprüfung der AKSO im Rahmen der Zuständigkeit des Kantons durch die kantonale Finanzkontrolle angeordnet.

Die vom Kanton im Zusammenhang mit dem IT-Wechsel eingesetzte Task Force überprüft aktuell ausserdem mittels eines externen Mandates die Zusammenarbeit zwischen der AKSO und den AHV-Zweigstellen und wird allfällige Verbesserungsvorschläge ausarbeiten. Insbesondere sollen Vorschläge für die künftige Rolle der Zweigstellen und deren Finanzierung erarbeitet werden. Ergänzend und in Koordination zu diesen Abklärungen soll – so weit darüber hinaus zielführend – im Rahmen der Zuständigkeit des Kantons die Durchführung einer Gesamtanalyse geprüft werden.

5. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6155)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO)
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat